

BENJAMIN DAHLKE

Volk Gottes in demokratischer Kultur

Zu einer Herausforderung katholischer Ekklesiologie

Abstract: Ecclesiology is a vibrant field of Catholic theology, as Vatican II has inaugurated a significant change in the church's self-understanding. The council officially introduced the notion of the church as the people of God. Of course the question remains of how to elaborate an ecclesiology which can integrate the council's stress both on the local bishop and the community of the faithful, empowered by the Holy Spirit. In a cultural setting bearing the stamp of democracy this becomes a pressing issue, as this article intends to display.

Um das Wesen der Kirche näher zu beschreiben, werden seit jeher unterschiedliche Metaphern verwendet. Seit dem 20. Jahrhundert ist neben dem Leib Christi bevorzugt vom Volk Gottes die Rede. Einschlägig ist hier die Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* des Zweiten Vatikanischen Konzils.¹ Obwohl ‚Volk‘ Assoziationen an die Demokratie erweckt, trifft das nur bedingt zu (Abschnitt 1). Für die katholische Ekklesiologie stellt das eine Herausforderung dar (Abschnitt 2). Inwieweit es sich bei der Synodalität um eine Lösung handelt, soll abschließend diskutiert werden (Abschnitt 3).

1. Ekklesiologische Grundlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils

Wie *Lumen gentium* festhält, ist die Kirche vor allen Unterscheidungen und Differenzierungen eine in Raum und Zeit bestehende Gemeinschaft von Menschen, versammelt von Gott (LG 9-17). Erst im Anschluss wird auf die innere Struktur dieser Gemeinschaft eingegangen. Thematisiert wird zum einen ihre hierarchische Verfassung, insbesondere das Bischofsamt (LG 18-29), zum anderen die sogenannten Laien (LG 30-38). Bei diesen handelt es sich um keine Amateure im Unterschied zu etwaigen Experten. Stattdessen geht es um die in Beruf und

¹ Vgl. Eva-Maria FABER, Volk Gottes, in: Mariano DELGADO / Michael SIEVERNICH (Hg.), Die großen Metaphern des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ihre Bedeutung für heute, Freiburg i. Br. 2013, 168-185; Georg BERGNER, Volk Gottes. Entstehung, Rezeption und Aktualität einer ekklesiologischen Leitmetapher (BDS 58), Würzburg 2018; Leonhard HELL, „Volk Gottes als Leib Christi“ – oder umgekehrt?, in: Dries BOSSCHAERT / Johan LEEMANS (Hg.), *Res opportuna nostrae aetatis*. Studies on the Second Vatican Council (FS Mathijs Lamberigts; BETL 317), Leuven u. a. 2020, 297-314.

Familie lebenden Angehörigen des heiligen Volkes, des *λαός*, also Ordensleute und Ordinierte ausgenommen (LG 31).

Wie es in der Konstitution heißt, führt Gott seit Anbeginn der Welt Menschen zusammen – in besonderer Weise in Israel und in der Gemeinschaft derjenigen, die an Jesus Christus glauben (LG 9). Verbindend ist damit der von allen geteilte Glaube. Ganz in diesem Sinne betont das Konzil, was das ganze Volk Gottes vor und in aller Differenzierung eint: die Taufe samt die mit ihr verbundene Geistbegabung. Sie begründet ein gemeinsames Priestertum, für das als biblische Bezugsstelle 1 Petr 2,9 genannt wird (LG 10).² Genau dieselbe Stelle hatte im Übrigen bereits Martin Luther (1483-1546) in seiner reformatorischen Programmschrift *An den Christlichen Adel deutscher Nation* angeführt. Allerdings leitete er aus ihr ab, dass es keine Unterscheidung zwischen einem geistlichen und einem weltlichen Stand gibt; vielmehr können alle Getauften zum Wohl der jeweiligen Gemeinde Kirchenleitung übernehmen.³ Entsprechend hat sich – in einem gewundenen historischen Prozess – im deutschen Protestantismus ein auf Wahlen beruhendes presbyterial-synodales System etabliert. Amtsträger sind auf der Ebene sowohl der Gemeinde als auch der Landeskirche an die beschlussfassenden Gremien gebunden, in denen zumeist Nicht-Ordinierte die Mehrheit stellen.⁴

² Vgl. LG 10. Noch in weiteren Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils wird 1 Petr 2,9 angeführt, nämlich in SC 14 und PO 2. Was die Exegese anbelangt, siehe Volker GÄCKLE, *Allgemeines Priestertum. Zur Metaphorisierung des Priestertitels im Frühjudentum und Neuen Testament* (WUNT 331), Tübingen 2014; Christoph Gregor MÜLLER, „Ihr seid ein heiliges Volk, eine königliche Priesterschaft!“, in: DERS., „den Fußspuren Christi folgen“ (1 Petr 2,21). Untersuchungen zum Ersten Petrusbrief und seinem Umfeld (SBAB 71), Stuttgart 2020, 170-184. Zur Erschließung siehe Knut BACKHAUS / Medard KEHL, *Priestertum, gemeinsames*, in: LThK³ 8 (1999) 583-586; Peter DE MEY, *Sharing in the Threefold Office of Christ, a Different Matter for Laity and Priests? The Tria Munera in Lumen Gentium, Presbyterorum Ordinis, Apostolicam Actuositatem and Ad Gentes*, in: Annemarie C. MAYER (Hg.), *The Letter and the Spirit. On the Forgotten Documents of Vatican II* (BETL 297), Leuven u. a. 2018, 155-180; Thomas MARSCHLER, *Der priesterliche Dienst im Licht der tria munera-Lehre. Die Vorgabe des Zweiten Vatikanischen Konzils und ein aktueller amts theologischer Reformvorschlag*, in: Div. NS 61 (2018) 343-382; Thomas O'LOUGHLIN, *Equality as a Theological Principle within Roman Catholic Ecclesiology*, in: *Ecclesiology* 18 (2022) 35-56.

³ Vgl. Martin LUTHER, *An den Christlichen Adel deutscher Nation von des Christlichen standes besserung*, in: WA 6, 404-469, 407f. Zur Erschließung siehe Thomas KAUFMANN, *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung* (Kommentare zu Luthers Schriften 3), Tübingen 2014.

⁴ Vgl. Ulrich KÖRTNER, *Kirchenleitung und Episkopé. Funktionen und Formen der Episkopé im Rahmen der presbyterial-synodalen Ordnung evangelischer Kirchen*, in: Dorothea SÄTTLER / Gunther WENZ (Hg.), *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge*, Bd. 2 (DiKi 13), Freiburg i. Br. / Göttingen 2006, 216-240; Hellmut ZSCHOCH, *Die presbyterial-synodale Ordnung – Prinzip und Wandel*, in: MEKGR 55 (2006) 199-217; Peter UNRUH, *Synoden in*

Anders das Zweite Vatikanische Konzil, denn es kennt zwar das gemeinsame Priestertum, differenziert dieses jedoch sofort aus: Über das allen Gläubigen eigene *sacerdotium commune* hinaus gibt es noch das *sacerdotium ministeriale seu hierarchicum* (LG 10). Diesem besonderen Dienstamt kommen drei Funktionen zu, nämlich zu lehren, zu leiten und zu heiligen. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang von *munera* gesprochen, nicht von *potestates*, um deutlich zu machen, dass es sich um empfangene Aufgaben handelt statt um Macht. Somit ist das Amt in der Kirche für den Dienst vorgesehen, d. h. es soll Menschen dabei helfen, ein christliches Leben zu führen (LG 18). Indem von einem *sacerdotium ministeriale seu hierarchicum* die Rede ist, werden Dienst und Macht allerdings miteinander verbunden, ja verschränkt. Dabei besteht die Gefahr, jenes Machtgefälle, das sich aus der besonderen Kompetenzzuweisung ergibt, zu verschleiern oder ihm zumindest einen spirituellen Anstrich zu verleihen.⁵ Gerade angesichts der Gefahr des Missbrauchs ist an die Zielbestimmung des Amtes zu erinnern, nämlich in dienender Haltung das christliche Leben zu fördern. Sich konsequent an ihr zu orientieren, kann vielleicht dazu beitragen, die unweigerlich vorhandene Macht möglichst wenig machtförmig werden zu lassen.⁶

Über das Dienstamt in seiner Fülle verfügt der Bischof, der damit zum Konstruktionspunkt des Amtes insgesamt wird (LG 21.26).⁷ Präziser noch trifft das auf den Ortsbischof zu, denn in Bezug auf seine Diözese ist er der erste Verkünder und Ausleger des Evangeliums, er bestimmt letztverantwortlich den Kurs und ist

der Evangelischen Kirche, in: Wilhelm REES / Joachim SCHMIEDL (Hg.), Unverbindliche Beratung oder kollegiale Steuerung? Kirchenrechtliche Überlegungen zu synodalen Vorgängen (Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil 2), Freiburg i.Br. 2014, 212-230; Friedrich HAUSCHILDT, Synodalität nach evangelischem Verständnis und im Hinblick auf die Debatte in der römisch-katholischen Kirche, in: Cath(M) 74 (2020) 112-129; Bernd OBERDORFER, Synodalität im Luthertum – am Beispiel der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, in: US 75 (2020) 128-137; Hans-Tjabert CONRING / Rainer MAINUSCH, Evangelische Synoden: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit und Perspektiven am Beispiel der Landeskirchen Hannover und Westfalen, in: PrTh 56 (2021) 138-144.

⁵ Vgl. Doris REISINGER (Hg.), Gefährliche Theologen. Wenn theologische Ansätze Machtmissbrauch legitimieren, Regensburg 2021.

⁶ Vgl. Benjamin DAHLKE / Reinhard BINGENER, Einhegung kirchlicher Macht. Aktuelle Beobachtungen und ekklesiologische Perspektiven, in: Stefan KOPP (Hg.), Macht und Ohnmacht in der Kirche. Wege aus der Krise (Kirche in Zeiten der Veränderung 2), Freiburg i. Br. u. a. 2020, 163-172.

⁷ Vgl. Leonhard HELL, „Fülle des Priestertums.“ Probleme und Chancen der Wesensbestimmung des Bischofsamtes durch das Zweite Vatikanische Konzil, in: TThZ 112 (2003) 90-101; Benjamin DAHLKE, Die Sakramentalität des Bischofsamtes, in: Rüdiger ALTHAUS (Hg.), In verbo autem tuo, Domine – Auf Dein Wort hin, Herr (FS Hans-Josef Becker; PaThSt 58), Paderborn 2018, 16-31.

der eigentliche Spender der Sakramente. Da er nicht überall gleichzeitig sein kann, betraut er die ihm zu Verfügung stehenden Priester und Diakone damit, die Menschen vor Ort zu lehren, zu leiten und zu heiligen (LG 28). Zentral sind aber immer die Bischöfe, über die das Zweite Vatikanische Konzil sogar sagen kann, dass sie Gott selbst repräsentieren. Entsprechend heißt es: „Wer sie hört, hört Christus, und wer sie verachtet, verachtet Christus und ihn, der Christus gesandt hat (vgl. Lk 10,16)“ (LG 20; vgl. auch LG 27). Sicherlich stellt dies eine sehr pointierte Aussage dar, die in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils – etwa im Dekret über die Bischöfe *Christus Dominus* – nicht wiederholt wird. Relativiert oder übergangen werden darf sie aber nicht, weil sie einen Eindruck verstärkt, den man ohnehin schon gewinnen kann: Beim *sacerdotium commune* scheint es sich zwar um eine wunderbare theologische Aussage zu handeln, die in praktischer und rechtlicher Hinsicht jedoch folgenlos bleibt. Mag im Volk Gottes grundsätzlich Gleichheit bestehen, erhält das *sacerdotium ministeriale seu hierarchicum* zentrale Bedeutung, sobald es um Entscheidungen geht. Die Konzilsaussagen wirken damit so, als würden in der Kirche die Bischöfe, in abgeschwächter Weise Priester und Diakone, leiten, während sich die Laien leiten lassen sollen. Letzteren wird vornehmlich die Gestaltung von Welt und Gesellschaft zugeschrieben (LG 31; zitiert auch in AA 2). Wenn das ihre genuine Aufgabe ist, dann handelt es sich bei einer verantwortlichen Tätigkeit in der Kirche um etwas Außergewöhnliches. Ganz in diesem Sinne heißt es in *Lumen gentium*, dass die Laien in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen, also hinzugebeten werden können (LG 33). Als Vorbild gelten jene Frauen und Männer, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten. Außerdem haben die Laien die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen (LG 33). Im Hintergrund steht eine wichtige, oftmals zu wenig beachtete Bestimmung von *Lumen gentium*, die eine bis dahin bestehende amtstheologische Unklarheit ausgeräumt hat, nämlich dass die sakramentale Weihe erforderlich ist, um Lehre, Leitung und Heiligung wahrnehmen zu können.⁸ Beispielsweise kann an der Spitze einer Diözese nur jemand stehen, der die Bischofsweihe empfangen hat. Von hier aus erklärt sich, weshalb die Leitung einer Pfarrei prinzipiell nur einem Priester obliegen kann – unbeschadet aller Hilfskonstruktionen, die das

⁸ Vgl. *Nota praevia explicativa* zu LG; LG 10.18. Zum Hintergrund siehe Laurent VILLEMEN, *Pouvoir d'ordre et pouvoir de juridiction: histoire théologique de leur distinction* (CFI 228), Paris 2003; Walter KASPER, *Katholische Kirche. Wesen – Wirklichkeit – Sendung*, Freiburg i. Br. 2011, 330f.; Benjamin BIHL, *Weihe und Jurisdiktion. Wiederauflage eines klassischen theologischen Problems unter neuen Vorzeichen*, in: MThZ 69 (2018) 288-304.

Kirchenrecht mittlerweile kennt. Bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil war zumindest theoretisch noch anderes möglich, weil Jurisdiktion und sakramentale Weihe nicht verkoppelt waren.⁹ Indem *Lumen gentium* ein amtstheologisches Problem behob, hat es gleichzeitig ein neues geschaffen, wie im Weiteren gezeigt werden soll.

2. Kennzeichen demokratischer Kultur

Heute leben Katholikinnen und Katholiken ihren Glauben in einer Art und Weise, die seitens der Sozialwissenschaften mit dem Begriff des ‚selbstermächtigten religiösen Subjekts‘ bezeichnet wird.¹⁰ Als solche Subjekte wollen sie weder Verantwortung eingeräumt oder zugebilligt bekommen, noch großzügig beteiligt werden. Nur weil Bischof, Priester oder Diakon etwas verfügen, fühlen sie sich nicht automatisch verpflichtet, dem Folge zu leisten. Eher wird das als Bevormundung erlebt, weshalb von „Klerikalismus“ oder schädlicher „Pastoralmacht“ die Rede ist.¹¹ Dahinter verbirgt sich eine strukturelle Herausforderung katholischer Ekklesiologie. In westlich-liberalen Gesellschaften prägt die demokratische Kultur immer stärker das allgemeine Bewusstsein – einschließlich dasjenige der Kirchenmitglieder.¹² Demokratie bedeutet die Selbstherrschaft eines Volkes, die prinzipiell jeden Bürger einschließt und sich durch freie und gleiche Wahlen auf der

⁹ Vgl. Peter LANDAU, Sakramentalität und Jurisdiktion, in: DERS., Europäische Rechts- geschichte und kanonisches Recht im Mittelalter, Badenweiler 2013, 17-50; Hubert WOLF, Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte, München 2015, 54-57.

¹⁰ Vgl. Winfried GEBHARDT u. a., Die Selbstermächtigung des religiösen Subjekts. Der ‚spirituelle Wanderer‘ als Idealtypus spätmoderner Religiosität, in: ZfR 13 (2005) 133-151; Winfried GEBHARDT, Believing without Belonging? Religiöse Individualisierung und neue Formen religiöser Vergemeinschaftung, in: Ansgar KREUTZER / Franz GRUBER (Hg.), Im Dialog. Systematische Theologie und Religionssoziologie (QD 258), Freiburg i. Br. 2014, 297-317.

¹¹ Vgl. Markus KNAPP, Gemeinsames Priestertum und kirchliches Leitungsamt: ein unausgeschöpftes Potential des II. Vatikanums?, in: Benedikt JÜRGENS / Matthias SELLMANN (Hg.), Wer entscheidet, wer was entscheidet? Zum Reformbedarf kirchlicher Führungspraxis (QD 312), Freiburg i. Br. 2020, 175-197; Valentin DESSOY u. a. (Hg.), Riskierte Berufung – ambitionierter Beruf. Priester sein in einer Kirche des Übergangs (Kirche in Zeiten der Veränderung 11), Freiburg i. Br. 2022.

¹² Zum Folgenden siehe Birgit ENZMANN, Der Demokratische Verfassungsstaat. Entstehung, Elemente, Herausforderungen, Wiesbaden 2009; Udo di FABIO / Manfred G. SCHMIDT, Demokratie, in: Staatslexikon⁸, Bd. 1, Freiburg i. Br. 2017, 1204-1226; Friedrich Wilhelm GRAF / Heinrich MEIER (Hg.), Die Zukunft der Demokratie. Kritik und Plädoyer, München 2018; Julian NIDA-RÜMELIN, Die gefährdete Rationalität der Demokratie. Ein politischer Traktat, Hamburg 2020; Robert ROHRSCHEIDER / Jacques THOMASSEN (Hg.), The Oxford Handbook of Political Representation in Liberal Democracies, Oxford 2020; Jan-Werner MÜLLER, Freiheit, Gleichheit, Ungewissheit. Wie schafft man Demokratie?, Berlin 2021.

Grundlage des Mehrheitsprinzips verwirklicht. Zentrale Ämter werden stets mit zeitlicher Befristung verliehen. Somit können Amtsträger, die sich in den Augen der Öffentlichkeit nicht bewährt haben, abgelöst werden. Zusätzlich disziplinierend wirkt die Gewaltenteilung, d. h. Entscheidungen müssen einer Überprüfung durch Verwaltungs- oder sogar Verfassungsgerichte standhalten. Obwohl Wahlen mit Mehrheitsentscheidung erfolgen, gilt das Prinzip der Volkssouveränität keineswegs unumschränkt. Es erhält ein Gegengewicht und zugleich einen Orientierungspunkt in den unveräußerlichen, nicht verhandelbaren Menschenrechten (Art. 1 GG), denen in Deutschland Grundrechte entsprechen, die in ihrem Wesensgehalt unter keinen Umständen angetastet werden dürfen (Art. 19 GG) – allen voran Freiheit und Gleichheit (Art. 2f. GG). Menschen sollen sich selbst frei entfalten können. Was das im Einzelnen bedeutet, wird immer neu ausgehandelt, weil sich Lebensentwürfe verändern. Für das Funktionieren einer Demokratie bedarf es daher einer offenen Kommunikation und des freien Diskurses (Art. 5 GG). Ansonsten kommt kein ungebundener politischer Meinungsbildungsprozess zustande – die Freiheit der Wahl wäre um eine ihrer praktischen Voraussetzungen gebracht.

Demokratie ist folglich weitaus mehr als nur eine Methode, politische Herrschaft zu organisieren; sie führt zu einer spezifisch demokratischen Kultur, in der Verantwortung und Beteiligung sich selbst entfaltender Subjekte selbstverständlich sind. Solch eine Kultur besteht inzwischen in den meisten westlich-liberalen Gesellschaften, Deutschland eingeschlossen. Für die katholische Kirche stellt das eine erhebliche Herausforderung dar, denn wie das Zweite Vatikanische Konzil das Volk Gottes konzipiert, hat nur wenig mit Volkssouveränität zu tun. Bischöfe erhalten ihr Amt weder durch freie und gleiche Wahlen noch zeitlich befristet übertragen, sondern durch Weihe, zu der eine Bestätigung durch den Papst erforderlich ist (LG 24.27). Hinzu kommt, dass es nach dem Konzil zwar Bestrebungen gab, eine Art Grundgesetz zu formulieren, das einen Grundrechtekatalog enthalten sollte; doch scheiterte das Projekt einer *Lex ecclesiae fundamentalis*. Immerhin haben einzelne Punkte in den *Codex Iuris Canonici* von 1983 Eingang gefunden, was aber kein Verfassungsrecht ersetzt.¹³ Ebenso wenig wurden die immer wieder geforderten Verwaltungsgerichte eingeführt. Sie brächten zumindest ansatzweise Gewaltenteilung und dienten dem Schutz der Rechte von Gläubigen

¹³ Vgl. can. 208-223 CIC. Zur Erschließung siehe Adrian LORETAN, Die Freiheitsrechte in der katholischen Kirche. Aporien und Desiderate, in: JCSW 55 (2014) 131-154; Burkhard Josef BERKMANN, *Lex ecclesiae fundamentalis* – Katholisch, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht 3 (2020) 103f.

gegenüber kirchlichen Stellen.¹⁴ Mit ihnen würde allerdings eine Instanz geschaffen, die dem Ortsbischof übergeordnet wäre und seine Entscheidungen revidieren könnte, was sich schwerlich mit den Bestimmungen von *Lumen gentium* in Einklang bringen lässt. Im Konfliktfall bleibt daher entweder eine Beschwerde gegen Verwaltungsdekrete, wie sie das Kirchenrecht kennt, oder aber der sogenannte hierarchische Rekurs, also eine Beschwerde bei der Römischen Kurie, weil der Papst über den universalen Jurisdiktionsprimat verfügt.¹⁵

Selbstverständlich muss die Kirche nicht die Standards demokratischer Kultur übernehmen – dazu gibt es keine direkte verfassungsrechtliche Verpflichtung. Immerhin räumt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland den Religionsgesellschaften weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf ihre innere Verfassung ein (Art. 140 GG). Aber je mehr das Bewusstsein von Freiheit und Gleichheit in der Gesellschaft zunimmt, desto weniger haben Katholikinnen und Katholiken Verständnis dafür, wenn innerhalb ihrer Kirche ganz andere Maßstäbe gelten. Statt Verantwortung und Beteiligung bloß zu simulieren, wie das mitunter geschieht, oder sie fast durchgängig auf Beratung zu beschränken,¹⁶ besteht weithin die Erwartung, sie zu tragenden ekklesiologischen Kategorien zu machen. Hierzu gibt es durchaus Potential. Einen wichtigen Anstoß hat das Zweite Vatikanische Konzil selbst gegeben, indem es die Kollegialität der Bischöfe untereinander und mit dem Papst bewusst förderte. Zum einen wurden die nationalen Bischofskonferenzen aufgewertet, zum anderen finden in Rom seither regelmäßig Bischofssynoden statt, bei denen anstehende Herausforderungen gemeinsam in den Blick genommen werden.¹⁷ Bei ihnen handelt es sich eher um Beratungs- denn um regelrechte Entscheidungsorgane. Hinzu kommt, dass Laien in

¹⁴ Vgl. Dominicus MEIER, Verwaltungsgerichte für die Kirche in Deutschland? Von der gemeinsamen Synode 1975 zum Codex Iuris Canonici 1983 (MKCIC.B 28), Essen 2001; Burkhard Josef BERKMANN, Mehr Subsidiarität im Kirchenrecht. Bischofskonferenzen und Verwaltungsgerichte, in: Conc(D) 52 (2016) 604-613.

¹⁵ Vgl. can. 1732-1739 CIC bzw. Rüdiger ALTHAUS, Priesterlicher Gehorsam und Hierarchischer Rekurs. Ein unüberbrückbarer Widerspruch?, in: ThGl 103 (2013) 118-136.

¹⁶ Vgl. Norbert WITSCH, Synodalität auf Ebene der Diözese. Die Bestimmungen des universalkirchlichen Rechts der Lateinischen Kirche (Kirchen- und Staatskirchenrecht 1), Paderborn u. a. 2004; Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER (Hg.), Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven (QD 219), Freiburg i. Br. u. a. 2006.

¹⁷ Vgl. REES / SCHMIEDL, Unverbindliche Beratung (s. Anm. 4); Thomas SCHÜLLER / Michael SEEWALD (Hg.), Die Lehrkompetenz der Bischofskonferenz. Dogmatische und kirchenrechtliche Perspektiven, Regensburg 2020; Markus GRAULICH, Die Bischofssynode – Experimentierfeld und Beispiel der Synodalität, in: DERS. / Johanna RAHNER (Hg.), Synodalität in der katholischen Kirche. Die Studie der Internationalen Theologischen Kommission im Diskurs (QD 311), Freiburg i. Br. 2020, 243-273; Judith GRUBER u. a. (Hg.), Laboratorium Weltkirche. Die Amazonien-Synode und ihre Potenziale (QD 322), Freiburg i. Br. 2022.

beiden Formaten keine sonderliche Rolle spielen, Priester und Diakone im Übrigen ebenso wenig, denn ihr Konstruktionspunkt ist die bischöfliche Kollegialität. Trotzdem haben die genannten Formate eine Dynamik freigesetzt.

3. Die Weltsynode als Lösung?

Um das Volk-Gottes-Konzept noch stärker als bisher zu verwirklichen, strebt Papst Franziskus (*1936) nun eine Kirche an, in der Verantwortung und Beteiligung eine größere Rolle spielen. So hat er Synodalität zu einem Schlüsselbegriff gemacht, außerdem die sogenannte Weltsynode initiiert.¹⁸ Bei dieser handelt es sich um einen mehrstufigen Prozess, der im Jahr 2021 begonnen hat und im Herbst 2023 abgeschlossen werden soll. Das Vorbereitungsdokument¹⁹ formuliert folgendes Ziel:

„Wenn sie gemeinsam unterwegs ist und gemeinsam über den zurückgelegten Weg nachdenkt, kann die Kirche aus ihren Erfahrungen lernen, welche Prozesse ihr helfen können, die Gemeinschaft zu leben, die Teilhabe aller umzusetzen und sich der Sendung zu öffnen. Unser ‚gemeinsames Gehen‘ ist tatsächlich das, was wesentlich die Natur der Kirche als pilgerndes und missionarisches Volk Gottes verwirklicht und darstellt.“ (Nr. 1)

Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist nach Franziskus, eine Haltung des Hörens einzunehmen, denn der Heilige Geist wirkt auch heute. Gerade diejenigen,

¹⁸ Vgl. Papst FRANZISKUS, *Occasione L. anniversariae memoriae ab inita Synodo Episcoporum*, in: AAS 107 (2015) 1138-1150, 1139: „Proprio il cammino della sinodalità è il cammino che Dio si aspetta dalla Chiesa del terzo millennio. [...] Quello che il Signore ci chiede, in un certo senso, è già tutto contenuto nella parola «Sinodo». Camminare insieme – Laici, Pastori, Vescovo di Roma – è un concetto facile da esprimere a parole, ma non così facile da mettere in pratica.“ Zur Erschließung siehe Declan MARMION, 'A Church that Listens': Synodality in the Life and Mission of the Church, in: NBl 102 (2020) 442-458; Rafael LUCIANI, *Synodality: A New Way of Proceeding in the Church*, New York 2022.

¹⁹ <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/09/07/0540/01156.html#tedescook> (Zugriff: 25.07.2022). Zu verweisen ist auf die Ausführungen des Generalsekretärs der Bischofssynode Mario GRECH, *Synodalität aus römischer Sicht. Zuhören als Fundament einer synodalen Kirche*, in: HerKorr 76 (2022), Heft 7, 23-26. So stellt der Kurienkardinal die Zirkularität zwischen dem durch Konsultation erhobenen *sensus fidei* und dem (bischöflichen) Lehramt heraus. Parallel zur Weltsynode verläuft der Synodale Weg, den die Deutsche Bischofskonferenz zusammen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken verantwortet – vgl. Bernhard ANUTH u. a. (Hg.), *Der Synodale Weg. Eine Zwischenbilanz*, Freiburg i. Br. 2021; Martin KIRSCHNER / Julia KNOP, *Der synodale Weg der Kirche in Deutschland und seine weltkirchliche Bedeutung*, in: Conc(D) 57 (2021), 138-148. Im Sommer 2022 verbreitete der Vatikan indes eine nicht unterzeichnete Erklärung, deren Auswirkungen abzuwarten bleiben: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/07/21/0550/01133.html> (Zugriff: 25.07.2022).

die sich aus verschiedenen Gründen an den Rändern befinden, sollen das Wort ergreifen können und angehört werden, um zum Aufbau des Volkes Gottes beizutragen (Nr. 2). Über die Bischöfe hinaus sind deshalb grundsätzlich alle Gläubigen beteiligt – Laien, Diakone und Priester –, ja die Weltsynode soll ein Prozess sein, von dem niemand ausgeschlossen wird. Konkret wurden in den einzelnen Diözesen Stellungnahmen vorbereitet, auf deren Grundlage die nationalen Bischofskonferenzen weiterberaten sollen. Schließlich wird ein Arbeitsdokument zu erstellen sein, über das im Jahr 2023 im Rahmen einer Versammlung sämtlicher Ortsbischöfe in Rom diskutiert wird. Angesichts enormer globaler Herausforderungen gilt es, die Zeichen der Zeit zu erkennen und von ihnen her die Kirche zu erneuern, wie das Vorbereitungsdokument betont (Nr. 4.9). Dies ist Aufgabe des ganzen Gottesvolkes, das entsprechend einträchtig zusammenwirken muss (Nr. 13f.). Um ein gleichberechtigtes Miteinander von Bischöfen und Laien, wie es die Vorstellung des gemeinsamen Priestertums in *Lumen gentium* zu suggerieren scheint, geht es dabei freilich nicht. Vielmehr wird unmissverständlich deutlich gemacht, wer letztlich entscheidet:

„Die Hirten, von Gott als ‚authentische Hüter, Ausleger und Zeugen des Glaubens der ganzen Kirche‘ bestellt, fürchten [...] nicht, der ihnen anvertrauten Herde zuzuhören: die Konsultation des Gottesvolkes bringt keineswegs die Übernahme der Prinzipien der Demokratie, die auf dem Mehrheitsprinzip beruhen, im Innern der Kirche mit sich. Denn Grundlage für die Teilnahme an einem jeden synodalen Prozess ist die geteilte Leidenschaft für die gemeinsame Sendung der Evangelisierung und nicht die Vertretung von Interessen, die untereinander in Konflikt stehen.“ (Nr. 14)

An der eben zitierten Passage erstaunt das negative Demokratiebild. Meinungsbildung hat unweigerlich mit widerstreitenden Interessen zu tun, weshalb sie gar nicht harmonisch-konfliktfrei ablaufen kann. Auf eine „gemeinsame Sendung“ hinzuweisen, löst keine der zugrundeliegenden strukturellen Schwierigkeiten, sondern verunklart eher noch. Sicherlich stellt das Mehrheitsprinzip in Bezug auf die zutreffende Deutung der Glaubenslehre ein Problem dar, denn Mehrheit heißt nicht automatisch Wahrheit.²⁰ Allerdings wurde bereits bei den altkirchlichen Konzilien über die Formulierung der christlichen Glaubenslehre durch Abstimmung entschieden.²¹ Auch das Zweite Vatikanische Konzil sollte ursprünglich nach einem von der römischen Kurie vorgegeben Schema ablaufen, bis der Unmut vieler Teilnehmer zu einer ganz anderen Ausrichtung führte.

²⁰ Vgl. Julian NIDA-RÜMELIN, *Demokratie und Wahrheit*, München 2006.

²¹ Vgl. Ramsay MACMULLEN, *Voting about God in Early Church Councils*, New Haven, CT / London 2006; Andreas WECKWERTH, *Die Synoden der alten Kirche – demokratische Strukturen in der Spätantike?*, in: GRAULICH / RAHNER, *Synodalität* (s. Anm. 17), 95-116.

Unterschiedlichste Gruppierungen suchten ihre Positionen zur Geltung zu bringen und Abstimmungen in ihrem Sinne zu beeinflussen.²²

Vor diesem Hintergrund verwundert das Vorbereitungsdokument der Weltsynode. Wenn dort das Mehrheitsprinzip kritisch gesehen wird, dann ist umso klärungsbedürftiger, was die so emphatisch betonte, *Lumen gentium* entnommene Aussage bedeutet, dass das Volk Gottes in seiner Gesamtheit in Bezug auf die Glaubenslehre nicht irren kann (Nr. 13 mit Zitat von LG 12). Denn weder wird definiert, was ‚Gesamtheit‘ meint, noch ist klar, wer sie auf welche Weise erheben kann. Erneut begegnet das bereits festgestellte Problem, dass eine theologische Aussage getroffen wird, die praktisch und rechtlich wirkungslos bleibt: Den Laien, Diakonen und Priestern soll zwar zugehört werden, die Entscheidung fällen aber die Bischöfe.²³ Darüber sollte nicht hinwegtäuschen, dass die französische Ordensfrau Nathalie Becquart (*1969), die die Weltsynode an verantwortlicher Stelle mitorganisiert²⁴, Stimmrecht erhalten hat. Mögen Weihe und Jurisdiktion aus guten amtstheologischen Gründen verkoppelt sein, sind sie nicht einfachhin in einem exklusiven und ausnahmslosen Sinne zu identifizieren; es können unter Umständen ja Laien hinzugezogen werden.²⁵ Was auf den ersten Blick wie ein großer Schritt wirken mag – gerade was die Stellung der Frauen anbelangt –, bewegt sich bei näherer Betrachtung ganz im Rahmen der geltenden Ordnung.

Ob die Weltsynode Verantwortung und Beteiligung im Volk Gottes nachhaltig zu verstärken vermag, bleibt somit abzuwarten.²⁶ Gemessen an der demokratischen Kultur, wie sie in westlich-liberalen Gesellschaften existiert, dürfte hier eher Skepsis angebracht sein. Durch die Verkoppelung von Jurisdiktion und sakramentaler Weihe bestehen begrenzte Spielräume. Um so mehr kommt es deshalb darauf an, sie sorgfältig auszuloten und mit Bedacht zu nutzen. Teilweise geschieht

²² Vgl. Melissa J. WILDE, *Vatican II. A Sociological Analysis of Religious Change*, Princeton, NJ / Oxford 2007.

²³ Zum Sachproblem siehe Peter WALTER, *Bischöfliche Leitungsvollmacht – Ohnmacht des Gottesvolkes? Zum *sensus fidelium* als verdrängtem *locus theologicus**, in: DERS., *Syngrammata. Gesammelte Schriften zur Systematischen Theologie*, Freiburg i. Br. 2015, 414-426.

²⁴ Prägnant formuliert Nathalie BECQUART, „In einer synodalen Kirche entscheidet keiner alleine.“ Ein Gespräch mit Nathalie Becquart XMCJ, in: LS 73 (2022) 33-37, 35: „Synodalität ist ein Weg, nicht mehr länger zu meinen, es gäbe auf der einen Seite jene, die lehren, und auf der anderen Seite jene, die nur hören und belehrt werden müssen. Eine synodale Kirche ist eine als Ganze hörende Kirche – eine Kirche, in der wir alle voneinander zu lernen haben. Das erfordert einen neuen Stil, Autorität in einer hörenden und unterscheidenden Weise auszuüben. In einer synodalen Kirche entscheidet keiner alleine.“

²⁵ Vgl. BIHL, *Weihe und Jurisdiktion* (s. Anm. 8).

²⁶ Vgl. Michael SEEWALD, *Synodalität. Bedeutung und Unklarheiten einer ekklesiologischen Leitidee*, in: LS 72 (2021) 425-428.

das schon.²⁷ Von daher sollte die in der katholischen Kirche vorhandene Dynamik keineswegs unterschätzt werden. Je mehr Beteiligung und Verantwortung eingefordert werden, desto höher wird der Druck, die ja zweifelsohne vorhandenen Potentiale dazu mit Blick auf das ganze Volk Gottes umzusetzen. Ekklesiologisch ist die von Papst Franziskus gewünschte Synodalität insofern richtungsweisend.

²⁷ Vgl. Martin REHAK, Partizipation im Kirchenrecht, in: *Zeitschrift für Pastoraltheologie* 40 (2020) 19-36; Thomas SÖDING, Synodalität aus katholischer Sicht. Auf der Suche nach neuen Dynamiken, in: *Cath(M)* 74 (2020) 93-111, 105-111.